

A. Allgemeines

- (1) Das Schülerheim der Forstfachschule Traunkirchen wird vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (FAST Traunkirchen) betrieben. Die Leitung obliegt dem Direktor DI Dr. Christoph Hahn. Die Betreuung der Schüler*innen erfolgt durch die Erzieher*innen der Forstfachschule Traunkirchen. Der/die diensthabende Erzieher*in ist unter der Telefonnummer **0688/833 99 454** erreichbar.
- (2) Jede/r Schüler*in der Forstfachschule Traunkirchen, kurz FFS, hat die Möglichkeit, während des Schuljahres im Schülerheim zu wohnen, sofern genügend Plätze vorhanden sind und er/sie die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen Fehlverhaltens ausgeschlossen werden muss.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ins Schülerheim ist der gleichzeitige Besuch der FFS oder eine gesonderte Vereinbarung mit deren Leitung.
- (4) Das Schülerheim und seine Einrichtungen wurden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
- (5) Die Schüler*innen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerheimes hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erziehern und dem Hauspersonal sind notwendig.

B. Verhalten im Schülerheim

- (1) Der Tagesablauf ist geregelt:

Frühstück 07:00 bis 07:30
Mittagessen: 12:20 bis 13:00
Abendessen: 17:00 – 17:30
Nachtruhe: 22:00

Die Außentüren lassen sich in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr von außen von Schüler*innen nicht öffnen. Eintritt ist nur durch den/die diensthabenden Erzieher*in möglich; ein Öffnen durch andere Schüler*innen ist streng verboten.

- (2) Das Rauchen ist im gesamten Areal des Waldcampus verboten! Bei Nichteinhalten dieses Verbotes wird die jeweilige Person verwarnet und in weiterer Folge aus dem Schülerheim verwiesen. Die geltenden Bestimmungen des öö. Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (3) Strafrechtliche Vergehen, insbesondere Diebstahl, Körperverletzung sowie der Konsum von illegalen Suchtmitteln, werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und führen zu einem Ausschluss aus dem Internat.
- (4) Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entsprechen. Im gesamten Gebäude, außer im Werkstättenbereich, sind saubere Schuhe zu tragen. Waldarbeitsschuhe sind am Zimmer nicht gestattet.

- (5) Die Mahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen. Während der Mahlzeiten soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Sauberkeit geachtet werden.
- (6) Ab 22 Uhr ist im gesamten Schülerheim unbedingt die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe einzuhalten. Eine etwaige Verlängerung der Ausgangszeit muss bei dem/der diensthabenden Erzieher*in gesondert angefragt werden. Bei minderjährigen Schüler*innen sind in diesem Fall verpflichtend das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Im Falle einer Verspätung, ist der/die Erzieher*in unbedingt rechtzeitig telefonisch zu informieren.
- (7) Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Spiele und sonstige dem/der Schüler*in zur Verfügung gestellte Gegenstände zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. Das Inventar ist in den Zimmern zu belassen, für die es vorgesehen ist. Für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher. Verursachte Schäden sind in jedem Fall sofort dem Betreiber zu melden.
- (8) Schüler*innen haben ihre mitgebrachten Jagdwaffen, Luftdruckgewehre, Sportwaffen und –bögen und die dazugehörigen Schalldämpfer, Munition, Pfeile und Bolzen sofort nach dem Eintreffen dem/der diensthabenden Erzieher*in zur versperrten Verwahrung abzugeben.
- (9) Gegenstände, die den Heimbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schüler*innen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem/der Erzieher*in zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände oder illegale Suchtmittel. Diese dürfen nur den Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
- (10) Vorschriften (Verhalten der Schüler*innen im Katastrophen- oder Brandfall) sind besonders zu beachten. Die Bewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär den diensthabenden Erzieher*innen zu melden, damit entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen gesetzt werden können. Bei Gefahr im Verzug ist das Notwendigste sofort zu veranlassen. Im Falle eines Räumungsalarmes haben sich die Schüler*innen des Wohnheimes zum Sammelpunkt auf der großen Asphaltfläche hinter dem Wohnheim zu begeben.
- (11) Krankheiten und Verletzungen sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschüler*innen den diensthabenden Erziehern*innen/Lehrkräften bzw. der Schulleitung ehestmöglich mitzuteilen. Insbesondere sind folgende Schritte zu beachten:
 1. Erkrankte bzw. verletzte Schüler*innen haben sich in der Früh im Sekretariat zu melden, wo weitere Schritte veranlasst werden.
 2. Schüler*innen, die zum Arzt gehen können, haben sich schnellstmöglich in die Ordination eines diensthabenden Arztes zu begeben, sofern die Schulärztin nicht an der Schule ist. Wegbeschreibung und Auskunft über die Ordinationszeiten erhalten die Schüler*innen im Sekretariat der FFS bzw. bei dem/der diensthabenden Erzieher*in.
 3. Ein Aufenthalt im Internatsbereich ist während der Unterrichtszeit nur mit ärztlicher Krankschreibung erlaubt.
- (12) Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für Geldbeträge und Wertgegenstände aller Art (Handy, Laptop, ...) sowie mitgebrachte Lebensmittel wird keine Haftung übernommen.
- (13) Erleidet ein/e Schüler*in im Schülerwohnhaus und bei der An- und Abreise einen Unfall, so ist dies im eigenen Interesse umgehend dem/der diensthabenden Erzieher*in mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Der/die Schüler*in hat mit dem Erzieher den Unfallbericht auszufüllen. Der Unfallbericht und die Krankenbestätigung müssen im Sekretariat abgegeben werden.

- (14) Im Falle einer ernstlichen Erkrankung bzw. erheblichen Verletzung werden die Erziehungsberechtigten und Lehrenden durch die pädagogische Leitung verständigt.
- (15) Der Genuss und die Lagerung von alkoholischen Getränken ist im gesamten Trakt des Schülerwohnheimes v e r b o t e n. Bei Verdacht der Alkoholisierung hat der/die Schüler*in die Verpflichtung den Nachweis zu erbringen, dass er nicht alkoholisiert ist (auf eigene Kosten). Der/die diensthabende Erzieher*in darf in diesem Falle einen Alkotest mit dem dafür vorgesehenen Alkomaten durchführen. Bei einer Verweigerung des Alkotests wird der Höchstwert angenommen. Die geltenden Promillegrenzen sind unter Punkt D (Erziehungsmittel) angeführt.
- (16) Übermäßig alkoholisierte Schüler*innen werden aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit auf ihre Kosten in das Krankenhaus eingeliefert. Von den Erziehern vorgefundene alkoholische Getränke werden den volljährigen Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülern beim Nachhausefahren ausgehändigt.
- (17) Alle Bewohner achten auf Ordnung und Reinhaltung ihrer Zimmer, sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten des Schülerheimes.
- (18) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Schotterparkplatz P2 (Fa. Raffelsberger) gestattet. Auf diesem Platz ist ebenfalls auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
- (19) Für den Sozialraum der Schüler*innen im Internat gibt es einen Dienstplan, in welchem sich wöchentlich die Zuständigkeit für Sauberkeit und Ordnung für diesen Gemeinschaftsraum bei den Schüler*innen abwechselt. Um 21:30 Uhr an regulären Schultagen von Montag bis Donnerstag finden sich jene Personen ein und übergeben die Küche bzw. Sozialraum in ordentlichen Zustand dem/der diensthabenden Erzieher*in.
- (20) Im Sozialraum ist grundsätzlich immer Ordnung zu halten. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für seine mitgebrachten Lebensmittel selbst verantwortlich. Zudem dürfen keine Lebensmittel auf den Kästen frei gelagert werden.
- (21) Mitgebrachte Elektrogeräte (Kochgeräte) sind nach der Nutzung zu reinigen und vom Stromnetz zu trennen. Deren Nutzung ist nur nach einer Abnahme durch die Haustechnik der Forstlichen Ausbildungsstätte Traunkirchen gestattet. Die Benutzung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit untersagt werden.
- (22) Die Fensterbänke der Internatszimmer sind freizuhalten und dürfen nicht als Lagerplatz von Lebensmitteln oder dergleichen verwendet werden. Weiteres dürfen keine elektrischen Geräte wie Toaster, Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder dergleichen am Zimmer verwendet werden.
- (23) Türschwellenregelung:
Weibliche Schülerinnen dürfen nicht in die Zimmer der männlichen Schüler, und umgekehrt. Ein Gespräch im Bereich der Türschwelle ist erlaubt. Zur Erledigung von Hausaufgaben oder zum gemeinsamen Lernen, steht die Klasse, der Computerraum oder der Sozialraum zur Verfügung. Diese Regelung gilt auch für externe Schüler*innen.
- (24) Bei der Ankunft oder beim Verlassen des Internats ist jede/r Internatsbewohner*in verpflichtet, sich beim Ausgangsterminal elektronisch zu erfassen. Dieses befindet sich rechts neben dem Erzieherzimmer (H222). Eine Weitergabe des Schlüssels an andere Personen ist nicht gestattet.
- (25) Es besteht die Möglichkeit, auch Auswärts zu schlafen, sofern der Schüler oder die Schülerin eigenberechtigt ist, oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten für unter 18-jährige. Eine Meldung diesbezüglich hat bis spätestens 19:00 des betreffenden Tages auf das Erzieherhandy bzw. in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (26) In Ausnahmefällen dürfen auch die Eltern von volljährigen Schüler*innen kontaktiert werden.

- (27) Die Fenster im Gangbereich des Internates dürfen nur von Erzieher*innen geöffnet werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass **die Fenster vor Beginn des Wochenendes oder bei nicht Anwesenheit im Zimmer geschlossen sein müssen. (Bei Unwetter öffnen sich die Rollos selbstständig!!)**
- (28) Es ist den diensthabenden Erzieher*innen bzw. vom Erzieherdienstleiter bzw. Direktor dazu beauftragten Lehrkräften jederzeit (auch unangekündigt) erlaubt, in den Zimmern der Schüler*innen Nachschau zu halten und die Einhaltung der Heimordnung zu kontrollieren. Insbesondere müssen hierbei auch Kästen/Laden zum Zwecke der Nachschau auf Verlangen geöffnet werden.
- (29) **Verhalten im Brandfall: Alarmieren - Retten – Löschen (lt. Unterweisung)**

C. Anreise ins Schülerheim; Verhalten außerhalb des Schülerheimes

- (1) Während des Ausganges sind von den Schüler*innen durch ihr Verhalten das Ansehen der Schule, des Schülerheimes und auch das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
- (2) Am Wochenende und an schulfreien Tagen reisen die Schüler*innen vom Schülerheim ab. Sofern kein Unterricht vorgesehen ist, ist von Freitag, 12:00 Uhr bis Sonntag, 17:00 Uhr kein Erzieher im Schülerheim anwesend. Eine Anwesenheit über das Wochenende bzw. in der schulfreien Zeit ist über das elektronische Internatsprogramm im darauf hinterlegten Zeitfenster zu melden. **Das Wochenende setzt die Heimordnung nicht außer Kraft.**
- (3) Die Anreise hat am Sonntag oder schulfreien Tagen zwischen 18:00 und 21:00 Uhr zu erfolgen. Kann ein/e Schüler*in nicht rechtzeitig zurückkehren, so ist der/die Erzieher*in zu verständigen. Eine Anreise am darauffolgenden Montag früh (Schultag) ab 06:00 Uhr ist ebenfalls möglich. Der Anreisezeitpunkt ist über das Internatsprogramm aktuell zu halten und bei Änderungen zu korrigieren. Ist dies nicht möglich, so ist der diensthabende Erzieher*in über das Erzieherdienst-Telefon zu verständigen.

D. Erziehungsmittel

- (1) Im Bereich des Schülerheimes sind die Erziehungsmittel der Schulordnung (BGBl.Nr. 373/1974) analog anzuwenden.
- (2) Es sind dies:

Bei positivem Verhalten	Bei einem Fehlverhalten
• Ermutigung • Anerkennung • Lob • Dank	• Aufforderung • Zurechtweisung • Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten • Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler • Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten

- (3) Zusätzlich können bei einem Fehlverhalten von den diensthabenden Erzieher*innen in Absprache mit dem Erzieherdienstleiter und dem Schulleiter *Verweise* ausgesprochen werden, deren Anzahl sich nach der Schwere des Vergehens richtet. **Die Verweise werden im elektronischen Internatsprogramm dokumentiert und auf diesem Wege den Schüler*innen mitgeteilt.** Bei minderjährigen Schüler*innen erfolgt zusätzlich eine schriftliche Verständigung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Letztlich führt die Gesamtanzahl an Verweisen zur entsprechenden Konsequenz laut der folgenden Tabelle:

Anzahl	Konsequenz
1 Verweis	Mündlicher Verweis
2 Verweise	Schriftlicher Verweis
3 Verweise	Androhung auf Ausschluss
4 oder mehr Verweise	Ausschluss aus dem Internat

- (4) Zusätzlich erfolgt bei einer Anzahl von drei Verweisen ein 2-wöchiger Ausschluss aus dem Internat. Darunter ist ein Zeitraum von zusammenhängend zwei mal 5 Unterrichtstagen (4 Nächten) zu verstehen. **Zeiten von Abwesenheiten im Unterricht zählen dabei nicht.**
- (5) Erteilte Verweise werden ins nächste Schuljahr mitgenommen und zählen in diesem uneingeschränkt. Der Erzieherdienstleiter kann über die Löschung von Verweisen nach Rücksprache mit dem Direktor entscheiden.
- (6) Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft, wie viele Verweise für welches Fehlverhalten gegeben werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei mehreren, für sich genommen kleinen Verstößen, die entsprechenden Verweise für diese im Gesamten vergeben werden können.

Anzahl	Fehlverhalten
1 Verweis	• provokantes, aggressives Verhalten • leicht alkoholisiert (Schule: >0,0 ‰; Internat: >0,8 ‰) • Alkoholkonsum an unzulässigen Orten • Vorstufe zu Mobbing • Rauchen bzw. Vapen am Schulgelände bzw. im Unterricht/Übungen • Alkohol im Zimmer gelagert • mehrmalige Missachtung der Hausordnung (insbesondere Sauberkeit und Ordnung bzw. unerlaubte Nutzung von Mobiltelefonen) • falscher Status im Internatsprogramm (Anwesenheit) • Sozialdienst wird nicht wahrgenommen (Sozialraum) • Nachtausgang ohne Abmeldung bzw. Rückmeldung • Missachtung der geltenden Hygienemaßnahmen • Unpünktlichkeit • Schädigung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit • Verstoß gegen die Türschwellenregelung
2 Verweise	• schwer alkoholisiert (Schule: >0,8 ‰; Internat: > 1,6 ‰) • bei einer Alkomat-Verweigerung gilt ein Wert von > 1,6 ‰ • Rauchen bzw. Vapen im Schulgebäude oder Internatsbereich • vorsätzliches Fehlverhalten • sich Zutritt ins Schülerheim bzw. die Schule verschaffen in Zeiten, in welchen die Außentüren für Schüler*innen gesperrt ist („Einsteigen“). • Sich unerlaubt zu Zeiten der Nachtruhe aus dem Schul- und Internatsgebäude begeben („Aussteigen“). • Andere Schüler*innen in Zeiten von für sie gesperrten Außentüren ins Schul- bzw. Internatsgebäude hereinlassen („Beim Einsteigen helfen“)
3 Verweise	• schweres Mobbing von Mitschüler*innen • private Waffen (Gewehr) im Zimmer gelagert

4 oder mehr Verweise	• Diebstahl • illegale Genussmittel bzw. Rauschgift • grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung (Vandalismus) • Gemeingefährdung und stark aggressives Verhalten • sonstige schwerwiegende Vergehen, insbesondere strafrechtlich relevante Tatbestände.
----------------------	--

- (7) Ungeachtet der oben angeführten Bestimmungen haben die diensthabenden Erzieher*innen beim Verdacht auf strafrechtlich relevante Tatbestände umgehend die Organe der Exekutive (Polizei – Tel.-Nr. 133) zu verständigen.

E. Änderungen der Heimordnung sind der Schulleitung jederzeit vorbehalten!

Prof. DI Dr. Christoph Hahn, BSc, BEd
Direktor